



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b>	Datum
Bmwf:	BAK/B-BP	Andreas Kastner	DW 3218 DW 3218	22.02.2016
52.220/0016-				
WF/IV/6a/2015				

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Wissensbilanz-Verordnung neu erlassen und die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung geändert wird

**Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt den vorliegenden Verordnungsentwurf der zur inhaltlichen Straffung und Präzisierung der Vorgaben für Universitäten bei der Erstellung der Wissensbilanz dient. Wesentliche Anpassungen betreffen die Reduktion von 28 auf 26 Kennzahlen und die Möglichkeit, den umfangreiche narrativen Leistungsbericht nur alle drei Jahre vorzulegen. In den beiden dazwischen liegenden Jahren ist künftig eine Kurzfassung mit den wesentlichsten Änderungen ausreichend. Besonders positiv bewertet die BAK die Berichtspflichten bezüglich Maßnahmen für berufstätige Studierende und zur Förderung der sozialen Durchlässigkeit. Im Interesse der österreichischen ArbeitnehmerInnen ersucht die BAK um punktuelle Anpassungen.**

Laut § 4 Abs. 2 Z 7 des Verordnungsentwurfs sollen die Kooperationen und strategischen Partnerschaften im narrativen Bericht festgehalten werden. Aus Sicht der BAK ist eine bessere Koordination zwischen den österreichischen Hochschulen beim Studieneingangsbereich, der Anerkennung von Vorqualifikationen, der gegenseitigen Anrechnung von Lehrveranstaltungen und bei der Personalentwicklung notwendig. Der BAK scheint es daher sinnvoll, in diesem Berichtspunkt die Kooperationen mit anderen österreichischen Universitäten und Hochschulen explizit anzuführen.

Die BAK begrüßt die Berichtspflicht der Universitäten im § 4 Abs 2 Z 3 bezüglich der Maßnahmen und Angebote für berufstätige Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten. Um den Vergleich zwischen Universitäten zu vereinfachen und die jeweilige Entwicklung darstellbar zu machen, fordert die BAK Kennzahlen im Sinne des § 5

zur Überprüfung von Maßnahmen für berufstätige Studierende und Studierenden mit Betreuungspflichten.

Zum laufenden Monitoring der Situation von berufstätigen Studierenden und der Entwicklung der sozialen Durchlässigkeit ist es aus Sicht der BAK notwendig, diese Themenbereiche in den jährlichen Kurzbericht gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 aufzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisse der IHS-Studie „Drop-out ≠ Drop-out“ aus dem Jahr 2014 macht die BAK auf die Ungenauigkeit und Missverständlichkeit der „Studienabschlussquote“ gemäß § 5 Abs. 6 Z 2 A 10 aufmerksam. Um die Aussagekraft im Sinne des Drop-out-Monitoring zu gewährleisten, müsste eine andere Berechnungsmethode als die angedachte „Studienabschlussquote“ vorgeschlagen werden.

Abschließend weist die BAK erneut auf die Notwendigkeit einer langfristigen Strategie für den gesamten Hochschulstandort Österreich inklusive der Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen im Rahmen eines gesamtösterreichischen Hochschulentwicklungsplans hin.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Ergänzungen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.